

ist also diese Angelegenheit sicher entschieden, was aber früher noch zweifelhaft war. „Roma locuta causa finita“.

Es ist das eine höchst belangreiche Entscheidung für die Orden im Allgemeinen, sowie für die übertretenden Regularen insbesondere und man darf überzeugt sein, daß die Bekanntmachung dieses allerneuesten Decrets des hl. Stuhles vom 25. Jänner 1884, bei allen jenen, welche das Decret „Neminem latet“ seit dem Laufe von 20 Jahren selbst in der ewigen Stadt gerade so aufgefaßt haben, wie der r. Verfasser in seinem Artikel vom ersten Heft der Quartalschrift des Jahres 1883 es aufgefaßt hat, das größte Interesse hervorrufen wird.

Schließlich sei der hochwürdige Herr P. Rupert Mittermüller, welcher in dem 3. Heft der „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cisterzienser-Orden“, Jahrgang 1883, Seite 184, unter dem Titel „ein Ordens-Pastoralfall“ gegen den r. Verfasser des obcitirten Falles polemisierte, gebeten, er möge den Artikel nochmals ruhig und nachdenkend überlesen und dann gefälligst angeben, welche Gründe ihn denn zu dem Urtheile berechtigen, daß der r. Verfasser in seinem Artikel den Gedanken festhalte, als würde durch eine zweite Professio, mag diese eine simplex oder solemnis sein, die Unverbindlichkeit der ersten Profess sich irgendwie folgern lassen. Ebenso wenig fällt es dem r. Verfasser bei, den Fortbestand der Gelübde der ersten Profess zu läugnen als dieses den obcitirten Generalvorständen diverser Orden in Rom, und vielen anderen bis heute nicht beigefallen ist. Der hochwürdige Herr P. Rupert Mittermüller hat sein Urtheil nicht nach einem unanfechtbaren Ratioginium abgegeben.

Man ist daher berechtigt, zu hoffen, daß derselbe seine Ansicht in Betreff des Ordens-Pastoralfalles in seinem Interesse und in dem der „Studien und Mittheilungen“ modifiziren werde. Siebei kann derselbe auch seine eigenen Anschauungen über den Werth der zweiten Ordensprofess einer wünschenswerthen Correctur unterziehen.

— r.

**III. (Wie sind quoad absolutionem Eltern zu behandeln, welche das Nachtschwärmen ihrer Kinder nicht verhindern?)** In einer Gemeinde herrscht bei der Jugend die Unsitte nächtlichen Umherlaufens, welche viele schwere Sünden und die Verführung mancher Seele zur Folge hat. Schuld daran tragen großenteils die Eltern, welche nicht entgegen wirken. Es fragt sich, wie hat sie der Seelsorger zu behandeln, insbesondere als Beichtvater?

**Antwort.** Sollten die Eltern noch nicht genügend über ihre strenge Obliegenheit belehrt sein, ihre Kinder von jeder Gelegenheit zur Sünde zurückzuhalten, so hätte der Seelsorger die Pflicht,

in Predigt und Christenlehre und im Beichtstuhle sie gründlich darüber zu unterrichten. In einer vollkommen entschuldbaren Unkenntniß ihrer Pflichten gegen das Seelenheil der Kinder würden sich indessen christliche Eltern kaum jemals befinden.

Bleibt auch eine eingehende und mit der nöthigen Pastoralklugheit wiederholt gebotene Belehrung erfolglos, so wäre die Auctorität des Oberhirten anzurufen. Der Bischof ist der oberste Seelsorger der ganzen Diöcese. Er muß sein Hirtenwort vernehmen lassen, wo immer die Stimme des gewöhnlichen, unmittelbaren Seelsorgers nicht mehr Gehör findet. „Si te non audierit, die Ecclesiae“ (Matth. 18, 17.) In den jährlichen pflichtschuldigen Österberichten an die bischöfliche Behörde haben die Seelsorger von selbst Gelegenheit, über derartige Nothstände ihrer Gemeinden dem Bischofe Kenntniß zu geben.

Bleibt die ertheilte Unterweisung und Mahnung, gleichviel ob sie privatim in oder außer dem Beichtstuhle oder öffentlich im Volksunterrichte statthatte, ohne den gewünschten Erfolg, so sind die Eltern im Beichtstuhle nach den für die Rückfälligen maßgebenden Grundsätzen zu behandeln, wie folgt:

a) Haben sie bei der letzten Beichte den entschiedenen Willen kund gegeben, die Kinder von der Gelegenheit zur Sünde fern zu halten, und in Gemäßheit desselben auch Schritte gethan, obgleich noch nicht vollkommen genügende, und versprachen sie in gegenwärtiger Beicht, alle an sie zu stellenden Forderungen zu erfüllen, so steht ihrer Absolution nichts im Wege; — sie sind zwar noch einigermaßen rückfällig, aber doch nicht ganz ungebessert.

b) Waren sie aber nach der letzten Beicht trotz aller erhaltenen Belehrungen und gegebenen Versprechungen eben so gleichgültig gegen das Heil ihrer Kinder, wie vorher, so sind sie ungebessert im vollen Sinne des Wortes, — formell Rückfälle. Nach dem hl. Alphons (Lib. VI. 459) hat der formelle Rückfall zur Voraussetzung, daß ein mit böser Gewohnheit behafteter Sünder nach der in der Beicht erhaltenen Unterweisung in ganz gleicher oder fast gleicher Weise in die frühere Sünde zurückfiel, ohne irgend ein Mittel der Besserung angewendet zu haben, und dadurch die Vermuthung begründet, er halte freiwillig an seiner bösen Gewohnheit fest. Ein derartiger Rückfall läßt die Absolution nicht sofort zu, sondern gestattet nur, daß dem Pönitenten eine entsprechende Zeit zur Erprobung seines Willens der Besserung und seiner Bußgesinnung gegeben werde, auf Grund deren sich dann ein moralisch sicheres Urtheil bauen läßt, er sei disponent, und die Absolution könne ihm ertheilt werden — mit anderen Worten, die Absolution eines formell Rückfälligen in schwere Sünden muß verschoben werden.

Dieser Grundsatz käme also auch gegenüber den pflicht-

vergessenen Eltern in unserem Falle zur Anwendung. Um ein Sacrament spenden zu können, den Fall der dringendsten Noth ausgenommen, bedarf man einer gewiß gtiltigen Materie; beim heiligen Sacramente der Buße vertritt die zunächst auf die gebeichteten Sünden angewendete Bußgesinnung die Materie; ob sie vorhanden ist, unterliegt aber bei dem formell Rückfälligen sehr großem gegrundeten Zweifel; er darf also nicht zum Empfange der heiligen Absolution zugelassen werden, so lange nicht eine moralische Gewißheit einer wahren Bußgesinnung von seiner Seite geboten ist.

Daran kann es nichts ändern, daß jene Eltern nur einer Unterlassungssünde schuldig sind. Die Vernachlässigung wichtiger Berufspflichten kann eine eben so schwere Sünde sein, wie eine Begehungssünde. Ja, wenn es sich handelt um Vernachlässigung schwerer Pflichten gegen das Seelenheil Anderer, werden sie besonders gravirend und folgenreich, und ist der Beichtvater um so strenger obligirt, sie nicht eher zu absolviren, als er Gewißheit hat, daß sie den Anforderungen ihres Berufes gerecht werden wollen.

Indessen kann man aus außer gewöhnlichen Zeichen der Reue auch beim formell Rückfälligen die Ueberzeugung schöpfen, er habe wahre Reue und festen Vorsatz, und in diesem Falle allein darf auch außer obwalgender dringender Nothwendigkeit die Absolution ohne Aufschub ertheilt werden. Solche außergewöhnliche Zeichen guter Disposition sind hauptsächlich: großes Verlangen nach den Gnaden des Sacramentes, bekundet durch vollen freien Entschluß es zu empfangen und ein oder das andere nicht ganz kleine Opfer, welches hiezu gebracht werden mußte; — außerordentliche Ereignisse, an welche die göttliche Gnade auch außerordentliche Wirkungen zu knüpfen pflegt, wenn sie vom Pönitenten als Motiv seiner Beichte bezeichnet werden, z. B. eine Mission, eine große Prüfung Gottes durch Unglücksfälle u. dgl.; — Anwendung besonderer Mittel, um eine gute Vorbereitung auf das hl. Sacrament zu gewinnen; — Erfüllung einer Pflicht unmittelbar vor der hl. Beichte, von welcher die Besserung des Pönitenten wesentlich bedingt ist, als Restitutionsleistung, Aufgeben einer bösen Gelegenheit u. s. w.; — Anklage irgend einer schweren Sünde, welche der Pönitent in den bisherigen Beichten wissenschaftlich verschwiegen hat.

Es ist schon oben gesagt worden, nur die dringendste Nothwendigkeit berechtige zur Absolution zweifelhaft disponirter Pönitenten, also auch formell Rückfälliger. Es erübrigt uns also noch die Frage, wann solche Nothwendigkeit obwalte, und ob sie nicht etwa auch bei den Eltern in unserem Falle zutreffe. Zu den Fällen der Nothwendigkeit gehört in erster Linie Noth und Gefahr des Todes (articulus et periculum mortis), wie außer allem Zweifel steht. Aber auch außerdem wäre die Absolution zu ertheilen — nach sehr

verbreiteter Ansicht wären in allen Nothfällen die zweifelhaft Disponirten nur bedingnißweise zu absolviren — : a) wenn mit Grund nach der bekannten Qualification des Pönitenten zu befürchten wäre, er werde sich, falls ihm die Absolution verschoben würde, ganz des Empfanges der hl. Sacramente enthalten und rückhaltslos der Sünde preisgeben, was nur höchst selten zu präsumiren sein wird; b) wenn der Pönitent sogleich ein Sacrament der Lebendigen zu empfangen hat, und sich ein Aufschub desselben nicht mehr erzielen läßt; c) wenn es ihm unmöglich ist, in kurzer Zeit wieder zu beichten, und er bei Nichtertheilung der hl. Absolution lange Zeit mit großer Gefahr seines Seelenheiles in der Todssünde verharren müßte; d) wenn der Aufschub der Absolution mit großem Aegeruße oder Verlezung des Beichtstiegels unvermeidlich verbunden wäre, wie z. B. wenn andere Personen in der Kirche es sehr auffällig finden würden, daß der Pönitent nach der hl. Beichte nicht zur hl. Communion geht. —

Daß dieser letztbesprochene Nothfall obwalte, darf nicht zu schnell präsumirt werden. Man muß sich doch auch zurecht finden, wenn der Pönitent gewiß indisponirt ist. In diesem Falle dürfte man nicht einmal einen Sterbenden absolviren, sogar dann nicht, wenn es sehr auffallen würde, daß er nicht die hl. Wegzehrung und die hl. Oelung empfängt. Man darf nicht einen an sich sündhaften Act vornehmen, damit etwas Böses verhütet oder etwas Gutes bezweckt werde. Die Absolution eines gewiß Unwürdigen wäre aber sicher actus intrinsece malus". Man darf das göttliche Gebot nicht einmal in läßlich sündhafter Weise übertreten, um eines guten Zweckes willen. Um wie viel weniger wäre die ungültige Spendung eines Sacramentes gestattet, damit dadurch ein anderes großes Uebel verhütet werde? Es ist die Darreichung der hl. Communion an einen Katholiken, welcher sie öffentlich verlangt, gerechtfertigt, auch wenn der Priester von dessen Unwürdigkeit persönlich überzeugt ist. Aber die Absolution eines gewiß Unwürdigen ist unter allen Umständen Sünde, weil sie nicht eine nur materielle Cooperatio wäre, wie es die Darreichung der erbetenen hl. Eucharistie im Verhältnisse zu deren Genuß ist, sondern ein ganz und gar an sich und bis zu seiner Vollendung selbststeigener Act des Priesters, Richteract. Wie der Pönitent, welcher gewiß unbußfertig ist, anzuweisen ist, einen Ausweg zu suchen, der es möglich macht, die Verweigerung der Absolution geheim zu halten, so wird auch der zweifelhaft Disponirte den für ihn nothwendigen Aufschub der Absolution in der Regel irgendwie zu verheimlichen wissen. In den seltenen Fällen indessen, in welchen keinerlei Möglichkeit geboten scheint, bei Nichtertheilung der Absolution die Infamie des Pönitenten zu verhüten, ist letztere bedingnißweise zu ertheilen.

Es scheint, daß manche Beichtväter es zu leicht nehmen mit

Ertheilung der Absolution aus Furcht, der Pönitent würde außerdem infamirt. Ja man hört die Meinung aussprechen, in kleineren Gemeinden sei ein Aufschub der Absolution gar nie zulässig, weil damit jene Gefahr immer verbunden sei. Dies ist denn doch nicht richtig. Wäre nach dieser Ansicht die Verwaltung des hl. Bußsacramentes zu regeln, so müßte jede Gottesfurcht schwinden, und bei der Gewißheit der Sünder, daß sie in jedem Falle absolvirt werden, würde die hl. Beicht nur mehr zur Ermuthigung der Sünde dienen. Es wird sich auch jene Meinung schwer mit prop. 60. damn. ab Innoc. XI. vereinbaren lassen. Vielleicht wäre es zu empfehlen, das Volk bei gegebener Gelegenheit in Predigt und Katechese zu belehren, daß es durchaus nicht nothwendig sei, jederzeit auf den Empfang des hl. Sacramentes der Buße auch sogleich die hl. Communion folgen zu lassen. Es könnte dazu beitragen, daß man im Nichtempfange derselben von Seite eines Gläubigen, der eben gebeichtet hat, nichts Auffallendes mehr findet. Ferner wird es gut sein, die Kirchendiener anzuweisen, daß sie niemals zur Ausspendung der hl. Communion Altar und Communionbank zubereiten, ehe sie vom Priester selbst den Auftrag hiezu empfangen haben.

Eichstätt.

Domcapitular Dr. Johann Brunner.

**IV. (Restitutionspflicht in Folge einer ungesetzlich bezogenen Pension).** Ein Soldat schießt sich mit seinem Dienstgewehr zwei Finger der Hand ab, um dadurch die Befreiung vom Militärdienst zu erlangen. Um der hierauf gesetzten Strafe zu entgehen, gibt er vor, daß dies zufällig im Dienste geschehen sei, und in Folge seiner lügenhaften Angabe wird der Soldat wirklich nicht nur militärfrei, sondern es wird ihm auch die gesetzliche, monatliche Pension zugesprochen. An diese Pension hatte der Soldat bei Verübung seiner That gar nicht gedacht, ist aber über die Gewährung derselben sehr erfreut und genießt dieselbe ganz ruhig einige Jahre. Endlich kommen ihm doch Bedenken, ob er denn auch wirklich berechtigt sei, die Pension zu beziehen, und er fragt seinen Beichtvater darüber. Gleichzeitig aber fragt er auch, ob er nicht Restitutionspflicht habe, wenn an seiner Stelle ein anderer eingerufen würde. Was soll der Beichtvater antworten?

Wir haben hier also eine doppelte Frage:

I. Ist derjenige, welcher sich durch Selbstverstümmelung (Lüge, Simulation u. dgl.) vom Militärdienst befreit, restitutionspflichtig gegen denjenigen, welcher an seiner Stelle eingerufen wird?

II. Ist er berechtigt, die Pension zu genießen?

Ad I. Es handelt sich hier um die Frage nach der damnatio iusta, der ungerechten Schädigung eines Andern, infofern